Fünfzig Jahre nach dem Sturm – Ein historischer Rückblick auf die Enzyklika *Humanae vitae*

von Franz Xaver Bischof

2018 jährt sich zum fünfzigsten Mal das Erscheinen der Enzyklika *Humanae vitae*, welche wie keine andere Enzyklika im 20. Jahrhundert öffentliche Reaktionen innerhalb und außerhalb der Kirche hervorrief. Mit ihrem generellen Verbot der Empfängnisverhütung mit Ausnahme der natürlichen Familienplanung rief sie vor allem in Europa und in den USA einen Sturm der Entrüstung und des Widerspruchs hervor und veranlasste zahlreiche Bischofskonferenzen zu entschärfenden Stellungnahmen. Im Rückblick markiert das päpstliche Rundschreiben ein Schlüsselereignis, um nicht zu sagen eine Zäsur, im kirchlichen Leben der Nachkonzilszeit. Die Enzyklika vertiefte die bereits bestehende Kluft zwischen der traditionellen Lehre der katholischen Kirche in dieser Frage und der Praxis der meisten katholischen Gläubigen und sie wurde zum Auslöser einer Infragestellung der kirchlichen, speziell päpstlichen Lehrautorität, die bis heute nachwirkt. Der Beitrag zeigt die komplexe Entstehungsgeschichte der Enzyklika und die Stellungnahme der deutschen Bischofskonferenz in der *Königsteiner Erklärung*, die pastorale Klugheit mit der Treue zum Papst verband und in der Situation alternativlos war.

Am 25. Juli 1968 unterzeichnete Papst Paul VI. (1963–1978) die Enzyklika *Humanae vitae über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens*¹, in welcher er nach langem Vorbereitungs- und Reflexionsprozess zur Frage der Empfängnisregelung Stellung bezog. Er beantwortete damit jene Frage, die er sich in der Pastoralen Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute der eigenen Entscheidung vorbehalten hatte.² Die Verlautbarung fand ein enormes weltweites Echo sowohl hinsichtlich ihrer Zustimmung wie ihrer Kritik. Obschon das fundamentale Anliegen des Papstes, nämlich seine Sorge um die Würde von Ehe und Familie und um die Einordnung der menschlichen Sexualität in das Ganze einer sittlichen Ordnung auf den Erkenntnissen von *Gaudium et spes* aufbaute und unstrittig war, führte die Enzyklika aufgrund ihres kategorischen Verbots aller als "künstlich" eingestuften, damals noch neuen medizinischen

¹ *Paul VI.*, Enzyklika *Humanae vitae* vom 25. Juli 1968, in: AAS 60 (1969) 481–503. Von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung: Enzyklika *Humanae vitae* über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens (Nachkonziliare Dokumentation 14), Trier ⁴1979 (danach wird zitiert).

² Gaudium et spes 51, Anm. 14: Lateinisch-deutscher Text der Pastoralen Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, in: LThK.E 3 (1968) 241–606, hier 442.

Mittel zur Empfängnisverhütung zu inner- und außerkirchlichen Verwerfungen sowie zu einer massiven Infragestellung der päpstlichen Lehrautorität – trotz der einschränkenden Interpretationen zahlreicher Bischofskonferenzen.

Im Rahmen dieser Rückschau können nur die Genese der Enzyklika und ihr unmittelbarer Widerhall in der sogenannten Königsteiner Erklärung³, mit welcher die deutschen Bischöfe ihren Gläubigen einen Interpretationsschlüssel an die Hand gaben, historisch nachgezeichnet werden, soweit dies der derzeitige Forschungsstand zulässt, denn ein Teil der Akten zumal zur Verlautbarung der deutschen Bischöfe steht noch immer unter Verschluss. Die Aufarbeitung der Geschichte der bisherigen Rezeption der Enzyklika Humanae vitae und ihrer Wirkungen in Europa und weltweit, die ein dringendes Desiderat der kirchlichen Zeitgeschichtsforschung darstellt, kann hier auch nicht ansatzweise geleistet werden.

1. Zur Genese der Enzyklika Humanae vitae

Es ist eine empirisch gut dokumentierte Tatsache, dass auch katholische Gläubige seit dem Beginn des Industriezeitalters Methoden der Empfängnisverhütung anwandten. Diese Praxis verstärkte sich zunehmend nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Denn die in den 1950er Jahren in der westlichen Welt einsetzenden soziokulturellen Transformationsprozesse betrafen auch Ehe, Familie und Sexualität, befördert insbesondere durch die Fortschritte der Medizin, die demographische Entwicklung der Weltbevölkerung und die veränderte rechtliche Stellung und soziale Rolle der Frau in den Nachkriegsgesellschaften. In der Folge vertraten Katholikinnen und Katholiken mehr und mehr Auffassungen, die mit der traditionellen katholischen Ehe- und Morallehre nicht mehr übereinstimmten. Zudem vollzog sich in der westdeutschen katholischen Bevölkerung bereits in den 1950er Jahren eine "sexuelle Revolution' im Stillen"⁴. Die Diskrepanz zwischen der Lehre der Kirche und den realen Lebensvollzügen der Menschen lag dabei vor allem in der Frage der Empfängnisverhütung bzw. der Verwendung von Verhütungsmitteln, die eine kontrollierte Familienplanung ermöglichten - eine Diskrepanz, die sich ab 1960 mit der Erfindung und raschen Verbreitung der Empfängnis verhütenden Pille noch verschärfte.5

³ Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorgerlichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika *Humanae vitae*, in: Nachkonziliare Dokumentation 14 (wie Anm. 1), 63-71.

⁴ Lukas Rölli-Alkemper, Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1965 (VKfZG. Reihe B: Forschungen 89), Paderborn 2000, 215.

⁵ Vgl. in Auswahl die Studien von *John T. Noonan*, Empfängnisverhütung. Geschichte ihrer Beurteilung in der katholischen Theologie und im kanonischen Recht (Walberbergerstudien. Theologische Reihe 6), Mainz 1969; Martine Sevegrand, Les enfants du bon Dieu. Les catholiques français e la procréation au XX^e siècle, Paris 1995; Wilhelm Damberg, Abschied vom Milieu? Katholizismus im Bistum Münster und in den Niederlanden 1945–1980 (VKfZG Reihe B: Forschungen 79), Paderborn 1997; Rölli-Alkemper, Familie im Wiederaufbau (wie Anm. 4); Benjamin Ziemann, Katholische Kirche und Sozialwissenschaften 1945–1975 (KSGW 175), Göttingen 2007; Arnold Angenendt, Ehe, Liebe und Sexualität im Christentum. Von den Anfängen bis heute, Münster 2015 (hier 179–215 prägnante Darstellung der Entwicklung seit der Zeit der Aufklärung); Claudia Lepp, Die Kirchen als sexualmoralische Anstalt? Fremdwahrnehmung und Selbstverständnis zwischen Verbotsethik und

Dieser Sachverhalt machte es für die Römisch-katholische Kirche unausweichlich, Stellung zu beziehen, zumal ihre traditionelle Ehelehre quer zu dieser Entwicklung stand. Der CIC von 1917⁶ und die 1930 erlassene Enzyklika *Casti conubii* Papst Pius' XI. (1922–1939) hatten die Zeugung und die Erziehung von Kindern als den ersten und hauptsächlichsten Ehezweck benannt. Hinsichtlich der Empfängnisregelung legte *Casti conubii* fest:

"Da nun der eheliche Akt seiner Natur nach zur Weckung neuen Lebens bestimmt ist, so handeln jene, die ihn bei seinem Vollzug absichtlich seiner natürlichen Kraft berauben, naturwidrig und tun etwas Schimpfliches und innerlich Unsittliches. [...] Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes wie der Natur; und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld."

Pius XII. (1939–1958) hatte diese Lehre wiederholt bestätigt, insbesondere in seinen Ansprachen an die Vereinigung der italienischen Hebammen vom 29. Oktober 1951 und an den Internationalen Hämatologenkongress vom 12. September 1958; allerdings schrieb Pius XII. die Lehre seines Vorgängers insofern fort, als er – unter Berücksichtigung der medizinischen Erkenntnisse über den weiblichen Zyklus, wie sie die Gynäkologen Kyusaka Ogino (1892–1975) und Hermann Knaus (1892–1970) bereits in den Jahren 1927/28 vorgelegt hatten – die Beschränkung des ehelichen Verkehrs auf die empfängnisfreien Zeiten der Frau als erlaubte Form der Empfängnisverhütung gestattete.⁸

Einen ersten Anlauf zu einer Antwort auf die virulent gewordenen Fragen von Ehe, Familie und Sexualität stellt die unmittelbare Vorgeschichte der Enzyklika *Humanae vitae* dar. Diese ist durch zeitgenössische Dokumentationen und Berichte, inzwischen zugängliche Archivbestände sowie Untersuchungen von Historikern und Theologen weitgehend bekannt, obschon noch nicht alle amtlichen Quellen allgemein verfügbar sind.⁹

Beratung, in: dies.; Harry Oelke; Detlef Pollack (Hg.), Religions- und Lebensführung im Umbruch der langen 1960er Jahre (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte 65), Göttingen 2016, 287–313. Zur Pille, die in den USA ab 1960, in Europa ab 1961 zugelassen war, auch: *Bernard Asbell*, The Pill. A Biogaphy of the Drug that changed the world, New York 1995; dt. Übersetzung: Die Pille und wie sie die Welt veränderte, München 1996; *Eva-Maria Silies*, Selbst verantwortete Lebensführung. Der Streit um die Pille im katholischen Milieu, in: Habbo Knoch (Hg.), Bürgersinn mit Weltgefühl. Politische Moral und solidarischer Protest in den sechziger und siebziger Jahren (Veröffentlichungen des Zeitgeschichtlichen Arbeitskreises Niedersachsen 23), Göttingen 2007, 205–224.

⁶ Can. 1013 § 1 CIC/1917: "Matrimonii finis primarius est procreatio atque educatio prolis; secundarius mutuum adiutorium et remedium concupiscentiae."

⁷ *Pius XI.*, Enzyklika *Casti conubii* über die christliche Ehe vom 31. Dezember 1930, in: AAS 22 (1930) 539–592. Dt. Übersetzung: *Anton Rohrbasser (Hg.)*, Heilslehre der Kirche. Dokumente von Pius IX. bis Pius XII., Freiburg (Schweiz) 1953, 1044–1100, hier 1066 f. (Nr. 1690).

⁸ Vgl. AAS 43 (1951) 835–854, hier 845 f.; AAS 50 (1958) 734 f. Dt. Übersetzung: *Arthur Fridolin Utz; Joseph Fulco Groner (Hg.)*, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII., 3 Bde., Freiburg (Schweiz) 1954–1961, I 517–525 (Nr. 1062–1079); III (Nr. 5455–5456).

⁹ Vgl. in Auswahl: *Jan Grootaers*, Humanae Vitae, in: DHGE 25 (1995) 328–334; *Robert McClory*, The Turning Point. The Inside Story of Papal Birth Control Commission and How *Humanae Vitae* Changed the Life of Patty Crowley and the Future of the Church, New York 1995; *Leo Declerck*, Le rôle joué par les évêques et periti belges au Concile Vatican II. Deux exemples, in: ETL 76 (2000) 445–464; *Jan Grootaers*; *Jan Jans*, La régulation des naissances à Vatican II: une semaine de crise. Un dossier en 40 documents (Annua Nuntia Lova-

Sie begann gleichsam damit, dass Papst Johannes XXIII. (1958–1963) im März 1963 der Bitte des Erzbischofs von Mecheln-Brüssel, Kardinal Léon-Joseph Suenens (1904–1996), stattgab und eine Päpstliche Kommission für das Studium des Bevölkerungswachstums, der Familie und der Geburtenhäufigkeit einrichtete, der anfänglich sechs Mitglieder, darunter drei Laien, angehörten, und die Johannes XXIII., wie es Suenens vorgeschlagen hatte, dem Staatssekretariat und nicht dem Heiligen Offizium unterstellte. Als Sekretär dieser Studienkommission, die ursprünglich eine päpstliche Stellungnahme über die globale Bevölkerungsentwicklung für die Vereinten Nationen vorbereiten sollte, fungierte von Anfang bis zum Schluss der Schweizer Dominikaner Henri de Riedmatten (1919-1979), der während des Konzils parallel auch an der Ausarbeitung der Pastoralkonstitution Gaudium et spes mitwirkte. Die Kommission tagte insgesamt sechsmal, erstmals im Oktober 1963 in Löwen, und wurde von Papst Paul VI. in den Konzilsjahren 1964/65 mehrfach durch weitere Mitglieder auf insgesamt 60 Personen ergänzt, neben Theologen auch Mediziner, Wirtschaftswissenschaftler, Demographen sowie außerdem drei Ehepaare und fünf Frauen.¹⁰ Unter den ihr nun von Paul VI. zur Beratung aufgetragenen Fragen war die wichtigste jene nach der sittlichen Erlaubtheit der neuen hormonellen Mittel zur Empfängnisverhütung. Der Kommission gelang es jedoch nicht, in dieser Frage eine einstimmige Antwort zu erzielen. Wohl deshalb erklärte Paul VI. am 23. Juni 1964 beim Empfang der Kardinäle anlässlich des ersten Jahrestags seiner Wahl zum Papst, es gebe "bisher noch keinen ausreichenden Grund", die diesbezüglichen Normen Pius' XII. "für überholt und deshalb nicht mehr für verpflichtend zu erachten. Sie haben weiterhin Gültigkeit, zumindest solange Wir Uns nicht im Gewissen verpflichtet fühlen, sie abzuändern."11

niensia 43), Leuven 2002; Leo Declerck, La réaction du cardinal Suenens et de l'episcopat belge à l'encyclique Humanae Vitae. Chronique d'une Déclaration (juillet - decembre 1968), in: ETL 84/1 (2008) 1-68; ders.; Mathijs Lamberigts, The Role of Cardinal L. J. Suenens at Vatican II, in: Doris Donnelly; Joseph Famérée; Mathijs Lamberigts; Karim Schelkens (Eds.), The Belgian Contribution to the Second Vatican Council (BETL 216), Louvain 2008; Nobert Lüdecke, Einmal Königstein und zurück? Die Enzyklika Humanae Vitae als ekklesiologisches Lehrstück, in: Dominicus M. Meier u. a. (Hg.), Rezeption des zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. FS für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beiheft 55), Essen 2008, 357-411; ders., Humanae vitae, in: Christoph Markschies; Hubert Wolf (Hg.), Erinnerungsorte des Christentums, München 2010, 534-546. 797-799; Martin M. Lintner, Humanae vitae: eine historisch-genealogische Studie, in: Jörg Ernesti (Hg.), Paolo VI e la crisi postconiciliare. Giornate di Studio a Bressanone. 15-26 febbraio 2012 (Pubblicazioni dell'Istituto Paolo VI 32), Brescia 2013, 16-53.

¹⁰ Die Zahl der Mitglieder variiert in der Literatur. Die Angabe hier nach Henri de Riedmatten in: HerKorr 20 (1966) 170. – Die Arbeit in der päpstlichen Kommission ist durch allerdings subjektiv gefärbte Berichte einzelner Kommissionsmitglieder wie Bernardo Colombo, dem Ehepaaar Cowley, Bernhard Häring, Pierre de Locht und anderen teilweise bekannt: Vgl. Noonan, Empfängnisverhütung (wie Anm. 6); Pierre de Locht, Les couples et l'Église, chronique d'un témoin, Paris 1979; Bernhard Häring, Meine Erfahrung mit der Kirche. Einleitung und Fragen von Gianni Licheri, Freiburg 1989, 84-105; Bernardo Colombo, Discussioni sulla regolazione della fertilità: esperienze personali e riflessioni, in: Teologia. Rivista della facoltà teologica dell'Italia settentrionale 28 (2003) 72-98. - Vgl. auch die Publikation des Ehepaares Buelens-Gijsen, das sich in einer von 152 Laien unterzeichneten Adresse im Oktober 1964 zu Beginn der dritten Konzilsperiode an den Papst und die Konzilsväter gewandt hatte und darin für eine Fortschreibung der kirchlichen Lehre in der Frage der Empfängnisverhütung eingetreten war: H[erman] et L[ena] Buelens-Gijsen; Jan Grootaers, Mariage catholique et contraception, Paris 1968.

¹¹ AAS 56 (1964) 588 f.; dt. Übersetzung in: HerKorr 18 (1964) 514–516, hier 515 (Auszug).

Zeitgleich zu den Arbeiten der päpstlichen Studienkommission, aber unabhängig davon, befasste sich auch das Zweite Vatikanische Konzil während der dritten und vierten Konzilsperiode im Rahmen der Beratungen über das hoch umstrittene Kapitel über Ehe und Familie des Schemas XIII, der späteren Pastoralkonstitution (GS 47–52), mit der Reform der kirchlichen Ehelehre. In hartem Ringen der Konzilsväter setzte sich eine neue, personale Sicht der Ehe und menschlichen Sexualität auf dem Konzil durch. Es überwand die traditionelle kirchliche Lehre von den Ehezwecken, sprach sich für eine verantwortete Elternschaft aus und bejahte Familienplanung: Das Wohl des Individuums wie der Gesellschaft sind nach der Lehre des Konzils eingebunden in das Wohlergehen der Ehe- und Familiengemeinschaft (GS 47). Die Ehe wird als Lebens- und Liebesgemeinschaft (GS 48) verstanden, die "ihrem Wesen nach auf Zeugung und Erziehung ausgerichtet" (GS 50) ist, ihren Wert aber auch dann besitzt, wenn die Ehe kinderlos bleibt. Über Zeitpunkt und Anzahl der Kinder haben die Ehepartner in menschlicher und christlicher Verantwortung entsprechend den "materiellen und geistigen Verhältnissen der Zeit und ihres Lebens" (GS 50) selber zu entscheiden.¹²

Die drängende Frage nach den Methoden der Empfängnisregelung, welche die Konzilsdiskussion permanent überlagerte, mussten die Konzilsväter wider Willen unbeantwortet lassen. Denn noch bevor die Diskussion über diese Frage beginnen konnte, hatte Papst Paul VI. zu Beginn der dritten Konzilsperiode im Herbst 1964 erklären lassen, dass die Frage der 'Geburtenregelung', wie es in der Sprache der Zeit hieß, dem Konzil entzogen sei und der parallel zum Konzil tagenden päpstlichen Kommission vorbehalten bleibe.¹³

Trotz dieses Vorbehalts betonten Kardinal Suenens und andere Bischöfe bei der Diskussion des Entwurfs des Kapitels zur christlichen Ehe die Wichtigkeit der Frage von Ehe und Empfängnisregelung für die Welt und die Kirche. Insbesondere Suenens erklärte, die "Probleme der Eheleute gründeten nicht in deren Laxheit oder Egoismus, sondern in ihrem schmerzvollen Versuch, sowohl der Lehre der Kirche als auch der ehelichen und elterlichen Liebe treu zu sein". Und er warnte in der Konzilsaula eindringlich: "Lasst uns einen zweiten Fall Galilei vermeiden. […] Einer ist wahrlich genug für die Kirche!"¹⁴ Zugleich schlug er vor, die für das Ehekapitel zuständige Unterkommission des Konzils solle eng mit der päpstlichen Kommission zusammenarbeiten und auf diese Weise einen

¹² Zur Interpretation des Ehekapitels: Kommentar von *Bernhard Häring*, in: LThK.E 3 (wie Anm. 2), 425–447; *Hans-Joachim Sander*, Theologischer Kommentar zur Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, in: Peter Hünermann; Bernd Jochen Hilberrath (Hg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 4, Freiburg i. Br. 2005, 581–886, hier 770–779. – Zur konziliaren Lehre über Ehe, Familie und Sexualität neuerdings: *Martin M. Lintner*, Die Morallehre des Zweiten Vatikanischen Konzils: Kontinuität und Diskontinuität am Beispiel der Lehre über Ehe und Familie, in: Jörg Ernesti; Leonhard Hell; Günter Kruck (Hg.), Selbstbesinnung und Öffnung für die Moderne: 50 Jahre II. Vatikanisches Konzil, Paderborn 2013, 95–122.

¹³ AcSynVat III/5, 402; GS 51, Anm. 14.

¹⁴ AcSynVat III/6, 57–59 (Votum Suenens), hier 58: "Et ne dicatur quod sic viam penderemus laxismo morali. Problema nobis sese imponit non quia fideles egoistice voluptati indulgent sed quia meliores ex ipsis cum anxietate conantur duplicem fidelitatem vivere ... fidelibus ... erga doctrinam Ecclesiae, et fidelitas erga requisite amoris conjugalis et parentatis. [...] Adiuvo vos, Fratres. Vitemus novum ,processum Galilei'. Unus enim sufficit pro Ecclesia."

Text vorbereiten, den das Konzil beschließen und in die Pastoralkonstitution aufnehmen könne - doch musste er auf Weisung des Papstes von dieser Forderung wieder Abstand nehmen.15

In der vierten und letzten Konzilsperiode lag das bereits mehrheitlich angenommene Ehekapitel, welches über das Jahr unter der Federführung des damaligen belgischen Weihbischofs Jozef Maria Heuschen (1915–2002) redigiert worden war, zur Verabschiedung vor, als der Papst am 24. November 1965 direkt in die Konzilsverhandlungen eingriff und in letzter Minute die Einarbeitung von vier Modi verlangte. Diese waren von Carlo Colombo (1909–1991), dem persönlichen Theologen Giovanni Battista Montinis bzw. Pauls VI. während aller vier Konzilsperioden, und dem amerikanischen Moraltheologen John Cuthbert Ford SJ (1902–1989) verfasst worden und wiederholten die traditionelle Lehre der Päpste Pius' XI. und Pius' XII.: Drei der Modi betrafen die Verhütungsproblematik, einer die strikte Ausrichtung der Ehe auf Fortpflanzung. Die Unterkommis-Unterkommission des Konzils, die für das Ehekapitel zuständig war, entwarf hierauf nach Rückfragen beim Papst über die Verbindlichkeit seines Votums eine Kompromissformel, welche trotz des eingefügten Bezugs auf Casti Conubii weder für noch gegen eine Öffnung der bisherigen Lehre verstanden werden konnte. Sie verhinderte einerseits ein Präjudiz für die päpstliche Studienkommission und sicherte dieser damit die weitere ergebnisoffene Diskussion, hatte anderseits jedoch die Konsequenz, dass das Konzil in Übereinstimmung mit dem Papst in der Frage der Empfängnisverhütung keine Entscheidung traf.16

Die unabhängig vom Konzil arbeitende päpstliche Kommission setzte ihre Arbeit nach dem Abschluss desselben in der Zeit vom 13. April bis 25. Juni 1966 fort. Dabei kam es nach Selbstzeugnissen von Kommissionsmitgliedern zu harten Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern namentlich in den Fragen über die Reichweite des Lehramts in der Interpretation des Naturrechts, über den sensus fidelium und die Weiterentwicklung der kirchlichen Lehre in der Frage der Empfängnisverhütung. Gegner wie der Jesuit John Ford beharrten auf der Unveränderlichkeit der Lehre, während Befürworter auf den Sachverhalt verwiesen, dass die kirchliche Lehre sich im Verlauf der Geschichte immer wieder neuen Herausforderungen stellen musste und die traditionelle

¹⁵ Zum Debattenverlauf und zur Reaktion auf Suenens' Stellungnahme: Norman Tanner, Kirche in der Welt: Ecclesia ad extra, in: Giuseppe Alberigo; Günther Wassilowsky (Hg.), Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965), Bd. 4, Mainz - Leuven 2000, 357-363. - Nach Declerck, Le rôle (wie Anm. 9), 462 f. verlangte der Papst einen Widerruf, den Suenens in seine Rede vom 7. November 1964 (AcSynVat III/6, 381) über die Mission verpackt habe, in welcher dieser sagte, er schlage keine Änderung der "authentisch und definitiv erklärten" Lehre der Kirche vor, wohl aber eine weitere Forschung, damit "eine Zusammenfassung aller relevanten Prinzipien" gemacht werden könnte.

¹⁶ GS 51 mit Anm. 14. – Zum Debattenverlauf die wichtige Quellensammlung von Grootaers; Jans, La régulation des naissances (wie Anm. 9) mit den Briefen an den Papst und seinen Antworten mitsamt dem Wortlaut der vier Modi und den Aufzeichnungen der beratenden Sitzungen: außerdem: Gilles Routhier. Schema XIII und Peter Hünermann, Die letzten Wochen des Konzils, in: Giuseppe Alberigo; Günther Wassilowsky (Hg.), Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965), Bd. 5, Mainz - Leuven 2008, 143-205 und 474-487; Nikolaus Klein, Die Enzyklika "Humane Vitae" - vierzig Jahre danach. Einige Beobachtungen zu ihrer Vorgeschichte, in: Orientierung 72 (2008) 174-176, hier 175 f.

Lehre selber eine Entwicklungsgeschichte aufweise. Von den Frauen in der Kommission wurde außerdem die Beschränkung auf die sogenannte 'natürliche' Methode als einzig erlaubter Methode der Empfängnisverhütung problematisiert.¹⁷

Aufgrund der Unvereinbarkeit der Standpunkte konnte die Kommission lediglich ein Mehrheitsgutachten verfassen, das von dem international renommierten Moraltheologen der Universität Gregoriana, Josef Fuchs SJ (1912–2005), redigiert worden war. 18 Die für die Schlusssitzung vom Papst eigens berufene Bischofskommission – bestehend aus 16 Kardinälen und Bischöfen¹⁹ – hatte die Aufgabe, die Ergebnisse der Expertengruppe zu überprüfen.²⁰ Als deren Präsident fungierte der Präfekt des Heiligen Offiziums, Kardinal Alfredo Ottaviani (1890-1979), deren Vizepräsidenten waren der Erzbischof von München und Freising, Kardinal Julius Döpfner (1913–1976), und der Erzbischof von Westminster, Kardinal John Carmel Heenan (1905-1975). Die Bischofskommission verabschiedete am 24. Juni 1966 mit nahezu Zweidrittelmehrheit - neun Jastimmen von 15 anwesenden Kardinälen und Bischöfen bei drei Enthaltungen (Heenan, Gracias, Binz) und drei Neinstimmen (Ottaviani, Morris, Colombo) - den Expertenbericht der Kommissionsmehrheit und stellte fest, künstliche Empfängnisverhütung stehe nicht im Gegensatz zur traditionellen kirchlichen Lehre und sei im Rahmen einer verantworteten Elternschaft zuzulassen.²¹ Da die Kardinäle und Bischöfe das offizielle Kommissionsgutachten jedoch als "schwer verständlich"²² beurteilten, fügten sie *Indicationes pastorales*²³ bei, welche als ergänzende Erläuterung des Mehrheitsgutachtens dienen sollten. Ungeachtet der überwältigenden Zustimmung der Mitglieder der päpstlichen Studienkommission verfassten vier Theologen²⁴ ein Minderheitsgutachten, das die bisherige Lehrtradition erneut darlegte, die Mehrheitsposition scharf kritisierte und – hier lag der neuralgische Punkt – vor

¹⁷ Vgl. ebd.; *Lintner*, Humanae vitae (wie Anm. 9), 28 f.

¹⁸ Schema Documenti de responsabili. Dt. Übersetzung in: HerKorr 21 (1967) 422–429. – Zu Fuchs' moraltheologischer Neupositionierung im Kontext seiner Arbeit in der päpstlichen Studienkommission, ausgelöst durch die Voten der Frauen in der Kommission, zuletzt: *Jochen Sautermeister*, Josef Fuchs (1912–2005), in: Konrad Hilpert (Hg.), Christliche Ethik im Porträt. Leben und Werk bedeutender Moraltheologen, Freiburg 2012, 759–790, hier 769 f.

¹⁹ Der Kommission gehörten folgende Kardinäle und Bischöfe in alphabetischer Reihenfolge an: Leo Binz (St. Paul, Minnesota), Carlo Colombo (Titularbischof, Rom), John Dearden (Detroit), Julius Döpfner (München), Claude Dupuy (Albi), Valerian Gracias (Bombay), John Carmel Heenan (Westminster), Joseph Lefebvre (Bourges), José Rafael Pulido Méndez (Titularerzbischof, Venezuela), Thomas Morris (Cashel), Alfredo Ottaviani (Kurie), Joseph Maria Reuss (Weihbischof, Mainz), Lawrence J. Shehan (Baltimore), Léon-Joseph Suenens (Mecheln-Brüssel), Carol Wojtyla (Krakau), Jean Zoa (Yaoundé). Auflistung der Namen in: HerKorr 20 (1966) 269.

²⁰ Vgl. *Colombo*, Discussioni (wie Anm. 10), 88–91; *Lintner*, Humanae vitae (wie Anm. 9), 30.

²¹ Redaktionsmitteilung der Zeitschrift *Orientierung* (die Mitteilung stammte zweifellos von deren stets gut informiertem Herausgeber Ludwig Kaufmann SJ) zur Publikation der *Indicationes pastorales* der Bischofskommission. Die *Indicationes* erschienen in dt. Übersetzung unter dem Titel *Die Modellenzyklika zu Humanae vitae*, in: Orientierung 32 (1968) 220–223, hier 200; ebd. auch das Abstimmungsergebnis. – Vgl. außerdem *Klein*, Die Enzyklika (wie Anm. 16), 176; *Lintner*, Humanae vitae (wie Anm. 9), 30 f.

²² Redaktionsmitteilung der Zeitschrift Orientierung (wie Anm. 21).

²³ Erstpublikation in: National Catholic Reporter vom 25. September 1968; Nachweis der dt. Übersetzung: Anm 21

²⁴ John Ford SJ (Washington), Jan Visser (Rom), Marcellino Zalba SJ (Gregoriana) und Stanislas de Lestapis SJ (Paris).

den Konsequenzen einer Änderung der kirchlichen Lehre warnte, wenn zugegeben werde, dass die traditionelle Lehre der Kirche und insbesondere jene der drei vorangegangenen Päpste Irrtümer enthalte. Da das Lehramt, so die Argumentation, in der Frage der Ehe und Empfängnisverhütung nicht irren könne, weil diese Lehre ihrer Natur nach wahr sei, hieße jede Änderung der Lehre, die Wahrheit und mit ihr selbst den Beistand des Heiligen Geistes in Frage zu stellen.²⁵ Ergänzt wurde das Minderheitengutachten durch ein moraltheologisches Fachgutachten der Kommissionsmehrheit, welches Gründe anführte, die eine Fortschreibung der traditionellen Lehre nahelegten und rechtfertigten und außerdem die naturrechtliche Argumentation des Minderheitsvotums zu widerlegen suchte.26 Diese vier Dokumente übergab die Bischofskommission am 28. Juni 1966 Paul VI., wobei Kardinal Döpfner das Mehrheitsgutachen, Kardinal Ottaviani das der Minderheit überreichte.27

Wohl weil sich die Bischofskommission mehrheitlich für eine Fortschreibung der kirchlichen Lehre und die sittliche Erlaubtheit ,künstlicher' Verhütungsmittel ausgesprochen hatte, beauftragte Paul VI. hierauf eine weitere Kontroll-Kommission von zehn Theologen unter dem Vorsitz Carlo Colombos, die Frage der Empfängnisverhütung erneut zu prüfen. In den folgenden Monaten suchten Befürworter und Gegner einer Reform der kirchlichen Ehelehre über den Abschluss der Kommissionsarbeit hinaus und bis zum Erscheinen von Humanae vitae in jeweils ihrem Sinn auf den Papst einzuwirken. So ließ beispielsweise der Krakauer Erzbischof Kardinal Karol Wojtyla (1920-2005), ein entschiedener Gegner jeder 'künstlichen' Empfängnisverhütung, welcher der beratenden Bischofskommission angehörte, aber bei der entscheidenden Sitzung gefehlt hatte, 28 durch die Theologische Fakultät Krakau eine in französischer Sprache, der Lieblingssprache des Papstes, abgefasste Denkschrift verfassen, welche die ablehnende Position der Kommissionsminderheit und des Kardinals Ottaviani stützte.²⁹ Seitens des Mehrheitsvotums unternahmen namentlich die Kardinäle Suenens und Döpfner mehrfache Initiativen, wie Leo Declerck (geb. 1938) gezeigt hat, der als Sekretär der belgischen Bischofskonferenz selber in die Vorgänge eingebunden war.³⁰ Demnach verteidigte Paul VI. am 20. April 1967 gegenüber Kardinal Suenens die Position der Minderheit und wies die fortschrittli-

²⁵ Status quaestionis, doctrina ecclesiae eiusque auctoritatis. Dt. Übersetzung in: HerKorr 21 (1967) 429–438, hier 438: "Wenn jetzt zugegeben würde, daß die überkommene Lehre nicht länger von Gültigkeit wäre, eine Lehre, die bis in die allerjüngsten Jahre mit immer eindringlicherem Ernst verkündet und versichert wurde, dann muß stark befürchtet werden, daß ihre Autorität in beinahe allen sittlichen und dogmatischen Fragen geschädigt wird [...] Was allerdings noch schwerer wiegt ist, daß diese Änderung einen schweren Schlag gegen die Lehre vom Beistand des Heiligen Geistes mit sich brächte, der der Kirche für die Führung der Gläubigen mit dem rechten Weg zu deren Heil versprochen ist. Denn in der Tat ist die Lehre von Casti Conubii feierlich der Doktrin der Lambeth-Konferenz von 1930 [welche Verhütungsmittel erlaubt hatte] entgegengesetzt worden [...] Es müßte nun nichtsdestoweniger zugegeben werden, daß die Kirche in diesem Tun geirrt hat und daß der Heilige Geist lieber der Anglikanischen Kirche beisteht." - Zur theologischen Problematik der Argumentation der Minderheit: Hans Küng, Unfehlbar? Eine Anfrage, Zürich 1970, 41-50.

²⁶ Documentum syntheticum de moralitate nativitatum. Dt. Übersetzung in: HerKorr 21 (1967) 439–443.

²⁷ Text in dt. Übersetzung in: Orientierung 32 (1968) 220–223. Verfasst war es von Josef Fuchs SJ (Gregoriana, Rom), Philippe Delhaye (Löwen) und Raymond Sigmond (Angelicum, Rom).

²⁸ Nach offizieller Version wurde ihm die Ausreisegenehmigung verweigert.

²⁹ Zu diesem Gutachten: *Lintner*, Humanae vitae (wie Anm. 9), 31–34.

³⁰ Zum Folgenden, *Declerck*, La réaction (wie Anm. 9), 6–21.

chen Ansätze des Mehrheitsgutachtens zurück; am 29. August 1967 ließ er Suenens bei einer Audienz abermals wissen, dass ihn die im Juli anlässlich der Konferenz der Europäischen Bischöfe im niederländischen Noordwijkerhout erstellten und von 27 von 80 anwesenden Bischöfen, darunter den deutschen Bischöfen Joseph Höffner (1906-1987, damals Bischof von Münster) und Joseph Maria Reuss (1906-1985, damals Weihbischof von Mainz), zwei Experten auf dem Feld von Ehe und Familie, unterzeichneten zehn Argumente (propositiones) zugunsten des Mehrheitsvotums nicht überzeugten. Im Herbst des gleichen Jahres ließ der Papst seinen Vertrauten, den französischen Kardinal und späteren Kardinalsstaatssekretär Jean Villot (1905–1979), auf der ersten Bischofssynode (29. September bis 29. Oktober 1967) erneut klarstellen, dass die Frage der Methoden der Empfängnisregelung von den versammelten Bischöfen nicht behandelt werden dürfe, sie definitiv der Entscheidung des Papstes vorbehalten bleibe, dass es aber immer noch möglich sei, in dieser Frage persönlich an ihn heranzutreten.31 Kardinal Döpfner teilte dem Papst bei dieser Gelegenheit das Ergebnis einer geheimen Abstimmung in der Deutschen Bischofskonferenz mit, dass 34 Bischöfe gegen fünf Neinstimmen (einschließlich der Enthaltungen) sich für eine Fortschreibung der kirchlichen Lehre in der Frage der Empfängnisverhütung ausgesprochen hätten.32 Im Kontext versuchter Einflussnahme steht zweifellos auch die bereits genannte Publikation des Mehrheits- und Minderheitsgutachtens sowie des Kommissionsgutachtens, welche der Presse zugespielt und am 16. April 1967 von der US-amerikanischen katholischen Wochenzeitung National Catholic Reporter und ihr folgend in Übersetzungen in zahlreichen anderen Sprachen publiziert wurden – eine Aktion, die den Papst, wie er selber bekannte, nachhaltig verstimmte.³³

Im Frühjahr 1968 zeichnete sich schließlich ab, wie Suenens und Döpfner übereinstimmend feststellten, dass der Entscheidungsfindungsprozess des Papstes abgeschlossen war und eine sehr traditionelle Antwort zu erwarten sei, welche – wie Suenens meinte – die Türe vielleicht einen Spalt weit offenlasse. Döpfner antwortete, er habe diesen Eindruck bei seinem Rombesuch Ende Mai 1968 gleichfalls gewonnen, weshalb er dem Papst und seinen Mitarbeitern "die katastrophalen Konsequenzen eines solchen Dokuments"³⁴ deutlich gemacht habe.

Tatsächlich folgte der Papst in seiner Enzyklika nicht dem Mehrheitsvotum, das bei der Empfängnisverhütung für den elterlichen Gewissensentscheid votierte und von angesehenen Theologen und Mitgliedern des Weltepiskopats verfasst und bejaht worden war, sondern dem Votum der Minderheit, deren wichtigster Repräsentant der Kurienkardinal Ottaviani war. Es lehnte jede Konzession in der Frage der Empfängnisverhütung katego-

³¹ Vgl. *Declerck*, La réaction (wie Anm. 9), 8.

³² Ebd. 9 mit Quellennachweis: "De son côté le cardinal Döpfner a fait savoir au Saint-Père, que, lors d'un vote secret au sein de sa conference épiscopale, 34 évêques contre 5 (compte tenu des abstentions) s'étaient pronocés en fayeur de l'ouverture."

³³ Dt. Übersetzung der Gutachten in: HerKorr 21 (1967) 422–443; in Buchform: *Friedrich Ernst Freiherr von Gagern (Hg.)*, Geburtenregelung und Gewissensentscheid. Die bekannt gewordenen Dokumente der Päpstlichen Ehekommission, München ²1968.

³⁴ Declerck, La réaction (wie Anm. 9), 10: "Döpfner écrit à Suenens que, lors de sa dernière visite à Rome fin mai, il a rentenu des ses rencontres avec le pape et quelques-uns de ses collaborateurs, qu'un document très conservateur était sur le point d'être publié et que les traductions étaient déjà prêtes. Döpfner a fait entrevoir au pape et à ses collaborateurs les conséquences désastreuses d'un tel document."

risch ab, insistierte auf formal-autoritären Gesichtspunkten und gipfelte im Schlusssatz des Gutachtens mit dem für sich sprechenden Titel Die Kirche und ihre Autorität: "Denn wenn die Kirche sich [in der Frage der Empfängnisverhütung] so schwerwiegend in ihrer ernsten Verantwortung der Seelenführung geirrt hätte, dann wäre das gleichbedeutend mit einer ernsthaften Unterstellung, ihr habe der Beistand des Heiligen Geistes gefehlt."35 Entscheidend war der Minderheit somit das Argument, "die Unfehlbarkeit des Lehramts kontinuierlich durchzuhalten."36 Deren Gutachten bekräftigte zugleich die Auffassung des Papstes, welche dieser von Anfang an vertreten hatte³⁷ – am deutlichsten am 31. Juli 1968 in seiner Ansprache in Castel Gandolfo, seiner ersten Antwort auf die aufbrandende Kritik an der eben erschienenen Enzyklika - er habe eine Tradition der Lehre bewahren müssen, die von seinen drei unmittelbaren Vorgängern bestätigt worden sei.³⁸ Paul VI. war sich der Konsequenzen seiner Verlautbarung, die er unter Verzicht auf das Prinzip der bischöflichen Kollegialität erlassen hatte, vollauf bewusst, wie er wiederholt und auch in dieser Ansprache deutlich machte, und hatte sich vielleicht deshalb mit seiner Stellungnahme so schwergetan.³⁹

2. Die päpstliche Stellungnahme und ihr Widerhall

Die Enzyklika Humanae vitae baute auf den Erkenntnissen der Pastoralkonstitution Gaudium et spes 47 bis 52 auf und richtete sich wie diese an alle Menschen guten Willens und nicht nur an die katholischen Gläubigen. In Übereinstimmung mit dem Konzilsdokument entwarf sie über weite Strecken eine positive Lehre der christlichen Ehe. Sie bejahte auch das in Gaudium et spes formulierte Leitbild einer verantworteten Elternschaft (HV 10), wonach "die Offenheit für Nachwuchs auf die konkreten familiären Gegebenheiten abgestimmt, also reguliert werden solle"40, ebenso das "rechte Gewissen" (recta conscientia)⁴¹ als Richtschnur sittlichen Handelns.

Strittig waren und blieben die Artikel über die Methoden der Empfängnisregelung, die den eigentlichen Kern der Enzyklika Humanae vitae und die päpstliche Antwort auf diese

³⁵ Gutachten der Minderheit, eingereicht von Kardinal Ottaviani (wie Anm. 25), 439. – Siehe auch Anm. 25.

³⁶ Angenendt, Ehe (wie Anm. 5), 217.

³⁷ So schon in seiner Rede vom 23. Juni 1964 beim Empfang der Kardinäle anlässlich des ersten Jahrestags seiner Wahl zum Papst. Dt. Übersetzung der Rede in: HerKorr 18 (1964) 515 (Auszug). Dieser Auffassung neigt auch Jörg Ernesti zu. Siehe: ders., Paul VI. Der vergessene Papst, Freiburg 2012, 220.

³⁸ Ansprache Pauls VI. in Castel Gandolfo vom 31. Juli 1968, in: AAS 60 (1968) 527–530; dt. Übersetzung: Nachkonziliare Dokumentation 14 (wie Anm. 1), 57-61.

³⁹ Paul VI., Geheimschreiben an die Bischöfe vor dem Erscheinen der Enzyklika, erstmals veröffentlicht in The Times vom 4. September 1968, nachgedruckt in: Franz Böckle; Carl Holenstein, Die Enzyklika in der Diskussion. Eine orientierende Dokumentation zu "Humanae vitae", Zürich 1968, 27-29. Vgl. Ernesti, Paul VI., (wie Anm. 37), 220-222.

⁴⁰ Konrad Hilpert, Ehe - Partnerschaft - Sexualität. Von der Sexualmoral zur Beziehungsethik, Darmstadt 2015, 80.

⁴¹ Paul VI., Enzyklika Humanae vitae (wie Anm. 1), 20 (Art. 10). – Die Enzyklika basierte auf dem Entwurf des französischen Jesuiten Gustave Martelet (1916-2014), was französische Tageszeitungen schon bei deren

Frage darstellten.⁴² Darin bekräftigte der Papst die traditionelle kirchliche Lehre, dass "jeder eheliche Akt" von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeordnet bleiben"⁴³ müsse. Zugleich verwarf die Enzyklika "als immer unerlaubt"⁴⁴ nicht nur die Abtreibung als Instrument der Geburtenregelung, was in katholischen Kreisen niemand propagierte und primär gegen entsprechende staatliche Regelungen in kommunistischen Ländern bzw. säkularen Gesellschaften gerichtet gewesen sein dürfte, sondern unterschiedslos auch alle empfängnisverhütenden Mittel einschließlich jeder Form der Sterilisation – und zwar im Vergleich zum übrigen Text in auffallend scharfen Worten:

"Ebenso ist jede Handlung verwerflich, die entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluß an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel. [...] Völlig irrig ist die Meinung, ein absichtlich unfruchtbar gemachter und damit in sich unsittlicher ehelicher Akt könne durch die fruchtbaren ehelichen Akte des gesamtehelichen Lebens seine Rechtfertigung erhalten."45

Die einzige erlaubte Ausnahme bildete die Empfehlung, den ehelichen Verkehr auf die empfängnisfreien Zeiten der Frau zu beschränken. ⁴⁶ Der Papst verwies in seiner Argumentation insgesamt achtmal auf die bisherige Lehrtradition in der Frage der Empfängnisverhütung, insbesondere auf die Eheenzyklika *Casti Conubii* und die diesbezüglichen Ansprachen Pius' XII., einmal auch auf die Sozialenzyklika *Mater et Magistra* Papst Johannes' XXIII. ⁴⁷ Doch verzichtete die Enzyklika auf Drohungen und Verurteilungen, wie in früheren Verlautbarungen, und es ist keine Rede vom Verbrechen *(crimen)* der Empfängnisverhütung wie noch in *Casti Conubii*. ⁴⁸

Die Enzyklika *Humanae vitae* erschien am 29. Juli 1968, vier Tage nach ihrer Unterzeichnung. Sie fand in der Öffentlichkeit einen Widerhall, wie ein solcher päpstlichen Verlautbarungen nur sehr selten zukommt. Sie löste einen globalen Medienhype und eine Sturmflut von Protestbekundungen, Stellungnahmen und Publikationen von Laien, Theologen und Seelsorgern pro et contra aus. In Westeuropa und den USA erfasste die Ablehnung des päpstlichen Votums breiteste Kreise des Kirchenvolkes und des Diözesan- und Ordensklerus, von der nichtkatholischen Öffentlichkeit ganz zu schweigen. In der südlichen Hemisphäre, namentlich in Lateinamerika und Afrika, überwog mehrheitlich die Zustimmung, nicht weil hier die naturrechtliche Begründung des Verbots der Empfängnisverhütung auf besonderes Verständnis gestoßen wäre, sondern vielmehr aus politi-

⁴² Vgl. ebd., 8-16 (Art. 1-6).

⁴³ Ebd., 23 (Art. 11).

⁴⁴ Ebd., (Art. 16).

⁴⁵ Ebd., 28 f. (Art. 14).

⁴⁶ Ebd., 31 f. (Art. 16).

⁴⁷ Vgl. ebd., 12, Fußnote 1 mit Quellennachweis.

⁴⁸ Vgl. die sachliche Analyse der Enzyklika von *Leonhard M. Weber*, Exkurs über Humanae vitae, in: LThK.E 3 (1968) 607–609.

schen Gründen, weil man in der Enzyklika ein Instrument gegen die imperiale Entwicklungspolitik der westlichen Länder, insbesondere der USA, mittels Geburtenkontrolle erkannte.49

Von Anfang an gab es auch besonnene Stimmen, die wie die Moraltheologen Franz Böckle (1921-1991) und Johann Baptist Hirschmann SJ (1908-1981) oder der auch in der nichtkirchlichen Öffentlichkeit viel gefragte Karl Rahner SJ (1900-1984) differenziert Stellung bezogen, die Anliegen des Papstes würdigten, gleichzeitig freilich auch das Verhältnis von persönlichem Gewissensentscheid und kirchlicher Lehrautorität und den Verpflichtungscharakter der Enzyklika thematisierten. Dabei machten sie deutlich, dass es sich bei Humanae vitae nicht um eine unfehlbare und damit irreformable Lehre handle⁵⁰ – eine Auffassung, die damals unbestritten war und im Übrigen auch von Paul VI. geteilt wurde.⁵¹ Schon der italienische Moraltheologe der Lateranuniversität, Ferdinando Lambruschini (1911-1981), der Mitglied der päpstlichen Kommission gewesen war und die Enzyklika am 29. Juli 1968 im Auftrag des Papstes den Vertretern der Weltpresse vorstellte, hatte explizit hervorgehoben, es handle sich bei der Enzyklika zwar um eine doctrina catholica, aber nicht um eine unfehlbare und irreformable Lehre. Dass der Papst mit dieser Deutung übereinstimmte, belegt nicht zuletzt die Tatsache, dass er Lambruschini nur Wochen später, am 15. Oktober 1968, zum Erzbischof von Perugia ernannte.52

3. Die Königsteiner Erklärung vom 30. August 1968

Kardinal Döpfner hatte die scharfe Reaktion auf die lange erwartete Enzyklika vorausgesehen. Am 21. Dezember 1966 hatte er Kardinal Ottaviani die Antwort der Deutschen Bischofskonferenz auf den Fragebogen des Heiligen Offiziums vom 24. Juli des gleichen Jahres zugeschickt, mit welchem die nationalen Bischofskonferenzen nicht einmal ein

⁴⁹ Frühe Sammlungen von Stellungnahmen in: Böckle; Holenstein, Die Enzyklika in der Diskussion (wie Anm. 39); Ferdinand Oertel (Hg.), erstes echo auf humanae vitae. Dokumentation wichtiger Stellungnahmen zur umstrittenen Enzyklika über die Geburtenkontrolle, Essen 41968; Jan Grootaers, Humanae Vitae et les réactions dans les pays du Thiers monde, in: ders. (Hg.), Pour relire Humanae Vitae. Déclarations épiscopales du monde entier. Commentaires théologiques par Philippe Delhaye, Jan Grootaers et Gustave Thils, Gembloux 1970 (hier 51-66 Voten aus außereuropäischen Ländern); Ludwig Kaufmann, Ein ungelöster Kirchenkonflikt: Der Fall Pfürtner. Dokumente und zeitgeschichtliche Analysen, Fribourg 1987, 54-59. 110-135. - Zur Reaktion in den USA zusammengefasst: Gerald P. Fogerty, Vereinigte Staaten von Amerika, in: Erwin Gatz (Hg.), Die britischen Inseln und Nordamerika (Kirche und Katholizismus seit 1945, Bd. 4), Paderborn 2002, 123 f.

⁵⁰ Franz Böckle, Nachwort, in: ders.; Holenstein, Die Enzyklika (wie Anm. 39), 195–206; ders., Roma locuta, in: Neue Zürcher Zeitung vom 4. August 1968, Nr. 473; Johann Baptist Hirschmann, Die eheliche Liebe. KNA-Interview vom 29. Juli 1968. Nachdruck in: Oertel, erstes echo (wie Anm. 49), 5-7; Karl Rahner, Zur Enzyklika "Humanae vitae", in: StZ 182 (1968) 193-210 (wichtiger Grundsatzartikel); ders., Die Papst-Erklärung kein "letztes Wort". Welche Verbindlichkeit kommt der Enzyklika "Humanae vitae" zu?, in: Die Welt, 26. Au-

gust 1968, Nr. 198, 8. ⁵¹ Diese Tatsache bestätigt auch *Lüdecke*, Einmal Königstein (wie Anm. 9), 380.

⁵² Text der Erklärung Lambruschinis in dt. Übersetzung, in: *Böckle; Holenstein*, Die Enzyklika (wie Anm. 39),

Jahr nach Konzilsschluss zur Stellungnahme über "Gefahren und Irrtümer"⁵³ in der nachkonziliaren Rezeption verpflichtet worden waren. Darin hatten die deutschen Bischöfe auch eine baldige Entscheidung des Heiligen Stuhls in der Frage der Empfängnisregelung angemahnt, da sich – so die Begründung – "durch das Ausbleiben der Antwort nicht nur unzählige Christen in schwere Gewissenskonflikte versetzt sehen, sondern auch die Autorität und das Ansehen des Heiligen Vaters schaden leiden"⁵⁴. Natürlich hatte Döpfner als Befürworter des Mehrheitsgutachtens der päpstlichen Studienkommission, das sechs Monate zuvor eingereicht worden war, gleichsam pro domo gesprochen; die seelsorgerliche Problematik der Frage und die mögliche Gefahr eines Verlusts von kirchlicher Autorität des Papstes und implizit der Bischöfe hatte er gleichwohl präzise erkannt.

Der Münchener Erzbischof reagierte denn auch augenblicklich auf das Erscheinen der Enzyklika. Er brach seinen Urlaub in den Bergen ab und stellte noch am 29. Juli 1968 in einer ersten öffentlichen Stellungnahme "geeignete Hilfen"55 in Aussicht, die er zusammen mit den anderen Bischöfen treffen wolle. Der Ablauf der weiteren Schritte lässt sich anhand vor allem der Zeugnisse seines Münchener Weihbischofs Ernst Tewes (1908-1998) und des Schweizer Pastoraltheologen und späteren Liturgikers Alois Müller (1924-1991), der als auswärtiger Experte in die Vorbereitungskommission für die Königsteiner Erklärung berufen worden war, sowie der Akten des Suenensnachlasses rekonstruieren, obschon die Forschung auf die Akten des Döpfnernachlasses und der Deutschen Bischofskonferenz noch nicht zugreifen kann. Demnach fand am 2. August 1968 eine kurzfristig nach Frankfurt/St. Georgen einberufene vertrauliche Konferenz der zwei Jahre zuvor errichteten Kommission für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre und der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz statt, die eine erste Analyse der Enzyklika vornahm und die weiter zu ergreifenden Maßnahmen beriet. Anwesend waren neben Döpfner, der die Konferenz präsidierte, die Bischöfe Heinrich Maria Janssen (Hildesheim), Hermann Volk (Mainz), Joseph Höffner (Münster), Rudolf Graber (Regensburg), die Weihbischöfe Julius Angerhausen (Essen) und Laurenz Böggering (Münster) und die Professoren Richard Egenter (Moraltheologe, München), Gustav Ermecke (Moraltheologe, Paderborn), Heinz Fleckenstein (Pastoraltheologe, Würzburg), Josef Fuchs (Moraltheologe, Rom), Johann Baptist Hirschmann (Moraltheologe, Frankfurt/St. Georgen) sowie der Münchener Ordinariatsrat Gerhard Gruber (Protokollführer).⁵⁶ Dabei wurde eine Expertengruppe gebildet, der die Theologen Richard Egenter, Alois Müller (Fribourg),

⁵³ Ottaviani an die Präsidenten der Bischofskonferenzen, Rom, 24. Juli 1966. EAM. Kardinal-Döpfner-Archiv. Konzilsarchiv 5113. Nach der Publikation des Schreibens in der französischen Tageszeitung *Le Monde*, gedruckt in: AAS 58 (1966) 659–661.

⁵⁴ Döpfner (im Namen der Deutschen Bischofskonferenz) an Ottaviani, München, 21. Dezember 1966. EAM. Kardinal-Döpfner-Archiv. Konzilsarchiv 5111. – Zur deutschen Antwort auf den Fragenbogen Ottavianis: *Franz Xaver Bischof*, La réponse de la Conférence épiscopale allemande, in: Christian Sorrel (Éd.), Vatican II et crise doctrinale. Rome et les Églises nationales (1966–1967) [im Druck].

⁵⁵ Erklärung Döpfners vom 29. Juli 1968, gedruckt in: *Karl Lehmann*, Verantwortete Elternschaft zwischen Gewissenskonflikt, pastoraler Verantwortung und lehramtlichen Aussagen – Versuch einer Standortbestimmung 25 Jahre nach der "Königsteiner Erklärung" der Deutschen Bischofskonferenz, in: ders., Zuversicht aus dem Glauben. Die Grundsatzreferate des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mit den Predigten der Eröffnungsgottesdienste, Freiburg 2006, 175–200, hier 177 f.

⁵⁶ Sitzungsprotokoll. EBAP Jaeger 724 /046. Vgl. *Lehmann*, Verantwortete Elternschaft (wie Anm. 55), 177 f.

die beiden Jesuiten Fuchs und Hirschmann, Georg Scherer (Gründungsdirektor der Katholischen Akademie Wolfsburg) und der Sekretär der Deutschen Bischofkonferenz Karl Forster (1928–1981) angehörten, wobei Hirschmann der eigentliche spiritus rector der Königsteiner Erklärung gewesen sein dürfte.⁵⁷ Die Expertengruppe hatte ein Exposé der Enzyklika und einen Entwurf für eine Stellungnahme der Bischofskonferenz als Diskussionsgrundlage vorzubereiten. Am 5. August berief Döpfner hierauf, wie auf der drei Tage zuvor abgehaltenen Konferenz vereinbart, eine außerordentliche Vollversammlung der deutschen Bischöfe ein - mit dem Ziel, noch vor dem bevorstehenden Essener Katholikentag (4.–8. September 1968) eine öffentliche Erklärung abzugeben.⁵⁸ Parallel dazu stand Döpfner in engem Austausch mit den Präsidenten der westeuropäischen Bischofskonferenzen, um mit diesen das weitere Vorgehen abzusprechen.⁵⁹ Dieser Austausch gipfelte am 9. September 1968 in einem Treffen der fünf Kardinäle Alfrink (Niederlande), Döpfner (Deutschland), König (Österreich), Heenan (Großbritannien) und Suenens (Belgien), das im Haus des Freiherrn von Bottenberg in Essen stattfand, welcher die Gäste selber bediente und seine Bediensteten fernhielt, um höchste Diskretion zu wahren. Die Begegnung scheint gleichwohl ohne greifbare Ergebnisse geblieben zu sein. 60

Die Vollversammlung der deutschen Bischöfe tagte am 29./30. August 1968 in Königstein bei Frankfurt. Die Ausgangslage war hoch komplex: Die Stimmung in der Gesellschaft war durch die gescheiterten Pariser Studentenproteste im Mai 1968 und den gewaltsam erstickten Prager Frühling bereits emotional aufgeladen. Zeitgleich fand vom 24. August bis 6. September 1968 in Medellín die lateinamerikanische Bischofsversammlung statt, die auch in Europa mit viel konziliarer Aufbruchshoffnung begleitet wurde. Hinzu kam der Sachverhalt, dass bestimmte Methoden der Empfängnisverhütung von Theologen und Seelsorgern seit der ersten Hälfte der 1960er Jahre für erlaubt erklärt worden waren und die Reform der kirchlichen Ehelehre eines der großen Themen im Rahmen der konziliaren Diskussion über das Verhältnis von Kirche und moderner Welt gewesen war. In dieser Situation führte Humanae vitae zu einer in diesem Ausmaß nicht erwarteten Ablehnung der päpstlichen Entscheidung. Der deutsche Episkopat sah sich mit einer Krise mit schwer kalkulierbaren Risiken konfrontiert und in der Pflicht, Stellung zu beziehen. Hinzu kam für die Bischöfe die Schwierigkeit, sich einerseits nicht gegen den Papst zu stellen und anderseits die eigene Glaubwürdigkeit nicht zu verlieren. Denn alle, die es wissen wollten, ob kirchlich gebunden oder nicht, wussten um den Sachverhalt, dass die überwiegende Mehrheit der deutschen Bischöfe und insbesondere ihr Vorsitzender Döpfner in der Frage der Empfängnisverhütung auf eine gegenteilige Stellungnahme des Papstes gehofft hatten und die Lehre von Casti Conubii nicht unverändert fortsetzen wollten.⁶¹

⁵⁷ So die Annahme von Hirschmanns Frankfurter Mitbruder Klaus Schatz. Siehe: ders., Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986, 323.

⁵⁸ Alois Müller, Humanae vitae: La position des évêques allemands, in: Choisir 108 (1968) 13 f.; dt. Version: Zur Stellungnahme der deutschen Bischöfe, in: Orientierung 32 (1968) 219 f., hier 219. ⁵⁹ Dazu *Declerck*, La réaction (wie Anm. 9), 17–19.

⁶¹ Zu diesem Problem, das sich auch anderen Bischofskonferenzen, wie der belgischen stellte, auch: Declerck, La réaction (wie Anm. 9), 15.

Die Bischöfe standen damit vor der heiklen Frage, ob sie zur Enzyklika inhaltlich Stellung nehmen oder nur deren Verpflichtungskraft erläutern sollten. Denn tatsächlich riskierten sie, wie es Alois Müller als Insider der Verhandlungen um die *Königsteiner Erklärung* auf den Punkt brachte, "einen schwersten Autoritätsverlust auch für ihr eigenes Amt, wenn sie sich etwa vorbehaltlos auf die Seite der Enzyklika gestellt hätten; umgekehrt war auch von vornherein klar, daß sie sich nicht einfachhin zu geschlossener öffentlicher Opposition gegen den Papst formieren würden und könnten."⁶² Wie sich zeigen sollte, verzichteten die deutschen Bischöfe auf eine direkte inhaltliche Stellungnahme zur Enzyklika, weil sich hierfür weder zustimmend noch ablehnend Einstimmigkeit hätte erzielen lassen; im Zentrum stand die Frage nach der Verpflichtung der päpstlichen Verlautbarung.⁶³

Verabschiedet wurden am 30. August 1968 zwei Dokumente: eine Presseerklärung⁶⁴ und das *Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorgerlichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika ,Humanae vitae*⁶⁵ – die sogenannte *Königsteiner Erklärung* – mit der die deutschen Bischöfe auf die pastorale Lage reagierten, die gefährlich aus dem Ruder zu laufen drohte.⁶⁶ Die Erklärung referierte Motive und Aussagen der Enzyklika und hob deren positive Anliegen, die in der öffentlichen Diskussion in den Hintergrund getreten waren, klar hervor. Sie konstatierte die diametral unterschiedliche Aufnahme der Enzyklika bei Klerus und Kirchenvolk in Deutschland und verwahrte sich gegen ungerechte Kritik sowie falsche und unkritische Interpretation der Enzyklika; die Erklärung sah in der öffentlichen Reaktion auf die Enzyklika aber auch "einen heilsamen Läuterungsprozess", indem der Umgang mit Sexualität dadurch "sachgerechter" werden und sich "neue Formen der Verwirklichung von Autorität und Freiheit in der Kirche" anbahnen könnten. "Das Ganze kann ein wirksamer Beitrag zur Erneuerung der Kirche im Sinne des II. Vatikanischen Konzils sein."⁶⁷

Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Enzyklika erklärte die Königsteiner Erklärung unmissverständlich, dass es sich um eine "amtliche Lehräußerung" des Papstes handle, welcher nach der Lehre des Konzils "religiöser Gehorsam" geschuldet sei; zugleich sprach sie ebenso klar aus, dass Humanae vitae für viele Gläubige jenen "Ausnahmefall" darstellen könne, der selbstverantwortetes Handeln erlaube, wenn sie "bei einer nicht unfehlbaren Lehre" nach reiflicher Gewissensentscheidung zu einem anderen Ur-

⁶² Müller, Zur Stellungnahme der deutschen Bischöfe (wie Anm. 58), 219.

⁶³ Ebd. – Zur Situation der Bischöfe auch: *Lehmann*, Verantwortete Elternschaft (wie Anm. 55), 178 f. Lehmann verweist darauf, dass "man in vielen Ländern, so auch in Nord- und Südamerika, gespannt auf ihre Erklärung wartete und von ihr eine Hilfe für die eigenen Entschlüsse erhoffte".

⁶⁴ Text der Verlautbarung, in: *Oertel*, erstes echo (wie Anm. 49), 79 f.

⁶⁵ Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorgerlichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika *Humanae vitae*, in: Nachkonziliare Dokumentation 14 (wie Anm. 1), 63–71.

⁶⁶ So das Zeugnis des Münchener Weihbischofs Ernst Tewes. Siehe: ders., Kardinal Julius Döpfner, Erzbischof von München und Freising (1961–1976), in: Georg Schwaiger (Hg.), Christenleben im Wandel der Zeit. Bd. 2: Lebensbilder aus der Geschichte des Erzbistums München und Freising, München 1987, 529–546, hier 541.

⁶⁷ Wort der deutschen Bischöfe (wie Anm. 65), 66, Art. 7.

 $^{^{68}}$ Ebd., 64 f., Art. 3 mit Bezug auf LG 25.

⁶⁹ Ebd., 68 f., Art. 12.

⁷⁰ Ebd., 64, Art. 3; desgleichen hieß es in der Presseerklärung: "Die Lehre der Enzyklika ist eine authentische, d. h. mit Amtsautorität vorgetragene, aber nicht unfehlbare Entscheidung."

teil kommen. Die Seelsorger sahen sich angewiesen, ein solches Gewissensurteil zu respektieren.⁷¹ Dabei konnte sich die Königsteiner Erklärung auf das im Vorjahr erlassene Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind⁷² berufen, welches erstmals in aller Offenheit und sozusagen kirchenamtlich die Tatsache einräumte, "dass dem kirchlichen Lehramt in der Ausübung seiner Autorität Irrtümer unterlaufen können und unterlaufen sind."⁷³

Die Königsteiner Erklärung war nach dem Zeugnis Döpfners und Müllers einstimmig verabschiedet worden.⁷⁴ Mit ihr war eine ebenso bedeutsame wie richtungsweisende Entscheidung gefallen. Die deutschen Bischöfe hatten sich klar positioniert, die absolute Verbindlichkeit der Enzyklika in der Frage der Empfängnisregelung verneint und gleichzeitig zugesichert, die Gewissensüberzeugung der Gläubigen in dieser Frage zu respektieren. Die Erleichterung über diesen Kraftakt lässt sich noch heute aus dem Votum Karl Forsters ermessen:

"Wie immer ihr [der Königsteiner Erklärung] Inhalt einmal in der turbulenten Geschichte der Kirche und der Pastoral jener Jahre im einzelnen zu beurteilen sein wird, es ist gelungen, die Gewissen der Gläubigen anzusprechen, die pastorale Situation zu treffen und dabei die Einheit mit dem Papst nicht zu gefährden."⁷⁵

Die Königsteiner Erklärung lässt sich denn auch nicht als eine Gegenerklärung des deutschen Episkopats zu Humanae vitae lesen, 76 sondern als ein Dokument pastoraler Klugheit, wie sie in der Situation des Jahres 1968 für die Bischöfe nicht nur Deutschlands geboten und letztlich alternativlos war, wollte man eine Zerreißprobe innerhalb der Kirche vermeiden oder gar einen größeren Bruch verhindern. Wohl auch deshalb scheint es Kardinal Döpfner so wichtig gewesen zu sein, Papst Paul VI. die Königsteiner Erklärung und

⁷¹ Vgl. ebd., 70, Art. 16.

⁷² Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind, datiert vom 22. September 1967, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe 1), Bonn 1991, 12 f., Art. 18: "[...] Auch die Kirche kann in ihrer Lehre und Praxis sich nicht immer und in jedem Fall vor das Dilemma stellen lassen, entweder eine letztverbindliche Lehrentscheidung zu fällen oder einfach zu schweigen und alles der beliebigen Meinung des einzelnen zu überlassen. Zur Wahrung der eigentlichen und letzten Glaubenssubstanz muß sie, selbst auf die Gefahr eines Irrtums im einzelnen hin, Lehrweisungen aussprechen, die einen bestimmten Verbindlichkeitsgrad haben und doch, weil keine Glaubensdefinition, eine gewisse Vorläufigkeit bis zur Möglichkeit eines Irrtums an sich tragen. Anders kann sie ihren Glauben als bestimmende Wirklichkeit des Lebens gar nicht verkündigen, auslegen und auf die je neue Situation des Menschen anwenden. In einem solchen Fall steht der einzelne Christ zunächst einmal der Kirche in einer analogen Weise gegenüber, wie ein Mensch, der sich verpflichtet weiß, die Entscheidung eines Fachmanns anzunehmen, auch wenn er weiß, daß diese nicht unfehlbar ist."

⁷³ Vgl. *Lehmann*, Verantwortete Elternschaft (wie Anm. 55), 180.

⁷⁴ Vgl. Müller, Zur Stellungnahme (wie Anm. 58), 219; Declerck, La réaction (wie Anm. 9).

⁷⁵ Zit. bei *Tewes*, Döpfner (wie Anm. 66), 541.

⁷⁶ So auch Lehmann, Verantwortete Elternschaft (wie Anm. 55), 180. – Eine dezidiert andere Auffassung vertritt der Bonner Kanonist Norbert Lüdecke (Lüdecke, Einmal Königstein [wie Anm. 9], 388). Seine Argumentation wird dem historischen Sachverhalt allerdings nicht gerecht und ist klar ideologisch geleitet, wenn er schreibt: "Sie [die Bischöfe] waren nicht befugt, von universalkirchlichen doktrinellen Vorgaben abweichende Lehren auch nur implizit vorzutragen."

ihr Zustandekommen persönlich zu erläutern, um mit großer Befriedigung festzustellen, dass dieser "Verständnis für die Situation gezeigt habe"⁷⁷ und die Berechtigung der abweichenden Position akzeptierte.

Eine historische Einordnung der Königsteiner Erklärung und ihr Modellcharakter für andere Bischofskonferenzen bedarf des europäischen Vergleichs. Am 30. August 1968, also am gleichen Tag wie die deutsche Stellungnahme, erfolgte die Erklärung der belgischen Bischöfe zur Enzyklika ,Humanae vitae 78. Auch diese leitete aus der Nicht-Unfehlbarkeit der Enzyklika ab, dass die Gläubigen "nicht zu einer unbedingten, absoluten Zustimmung verpflichtet" seien, sondern "das Recht" haben, nach wohlbegründeter Urteilsbildung und bei bleibender Anhänglichkeit an die Kirche ihrem Gewissen zu folgen. Zugleich wurde Ehepaaren, die ihr Verhalten nicht "auf einen ersten Anhieb" den gegebenen Normen anpassen konnten, gesagt, dass sie deswegen "nicht glauben sollen, sie seien von der Liebe Gottes ausgeschlossen"79. Gleiche Argumentationsmuster wie in der deutschen und belgischen Erklärung finden sich in den Stellungnahmen anderer Länder, namentlich in der Stellungnahme der niederländischen Bischöfe, 80 der Erklärung der österreichischen Bischöfe81 und der nur mühsam zustande gekommenen Erklärung der Schweizer Bischöfe.⁸² Die Stellungnahme der italienischen Bischöfe war insofern bemerkenswert, als darin die Forderung der Enzyklika "als ein Ideal" dargestellt wurde, "das zwar immer angestrebt werden müsse, mit dessen auch nur annähernden Erreichung aber die Bischöfe selbst nicht rechneten", wenn sie von den Eheleuten nicht mehr als "ein strebendes Sichbemühen"83 verlangten. Der französische Episkopat verstand es in seiner Pastoralnote vom 8. November 1968 anlässlich der Vollversammlung in Lourdes die hochgehende Diskussion zu entdramatisieren und die Verunsicherung der Gläubigen im Falle von Gewissenskonflikten und Pflichtenkollisionen zu beruhigen, dass sie pastorale Hilfen dahingehend anbot, Empfängnisverhütung bleibe zwar immer ein "désordre", sei aber keinesfalls "immer schuldhaft"84.

⁷⁷ Tewes, Döpfner (wie Anm. 66), 54.

⁷⁸ Text der Déclaration de l'épiscopat belge après sa conférence extraordinaire du 30 août 1958, in: *Grootaers*, Pour relire (wie Anm. 49) 123–127; dt. Übersetzung in: SKZ 136 (1968) 592–594.

⁷⁹ Ebd., 593. – *Grootaers*, Pour relire (wie Anm. 49): "Dans ce cas, l'Église leur demande de chercher avec loyauté la manière d'agir qui leur permettra d'adapter leur conduit aux normes données. S'ils n'y parviennent pas d'emblée, qu'ils ne se croient pas pour autant de l'amour du Christ."

⁸⁰ Hirtenwort der niederländischen Bischöfe an die Priester, Utrecht, 31. Juli 1968, in: SKZ 136 (1968) 542 mit dem Vermerk auf eine später erfolgende Wegleitung. Die Bischöfe kündigten ein eingehendes Studium der Frage der Empfängnisverhütung an, womit dann die Fachkommission *Ehe und Familie* des niederländischen Pastoralkonzils beauftragt wurde.

⁸¹ Erklärung der österreichischen Bischöfe vom 22. September (nach dem Tagungsort auch *Maria-Troster-Erklärung* genannt), in: SKZ 136 (1968) 657–659 (mit Bezugnahme auf die deutsche und belgische Erklärung).

⁸² Erklärung der schweizerischen Bischöfe vom 11. Dezember 1968, in: SKZ 136 (1968) 781–785.

⁸³ Erklärung der italienischen Bischöfe vom 10. September 1968, in: SKZ 136 (1968) 639–641, hier 639.

⁸⁴ Sevegrand, Les enfants (wie Anm. 9), 338–364, hier 351: "La contraception ne peu jamais être un bien. Elle est toujours un désordre, mais ce désordre n'est pas toujours coupable [im Entwurf hieß es noch: 'nécessairement péché', was nicht durchsetzbar war; ebd., 350]. Il arrive en effet, que des époux se considèrent en face de véritables conflits de devoirs." – Text der Note pastorale de l'épiscopat français adoptée à la quasi-unanimité par l'assemblée plénière à Lourdes, le 8 novembre 1969, in: *Grootaers*, Pour relire (wie Anm. 49) 149–157, hier 154

4. Fazit

Die Enzyklika Humane vitae hat die nachkonziliare Krise, wie sie schon vor 1968 in Protestbewegungen sowohl ,progressiver' als auch ,konservativer' Kreise Ausdruck fand, zwar nicht verursacht, aber entscheidend verschärft. Zwar gelang es den Bischofskonferenzen in Westeuropa und anderswo, die Enzyklika mit interpretierenden Auslegungen und Hinweisen auf die eigene Gewissensentscheidung abzufedern und damit größere Spaltungen und Kirchenaustrittsbewegungen zu verhindern. Doch ist es damals nicht und scheint es seither nicht gelungen, die strittigen Vorgaben der Enzyklika, die normierend in das praktische Leben der Menschen eingriffen bzw. eingreifen, einsichtig zu machen. Untersuchungen mit vor allem religionssoziologischer und pastoraler Fragestellung zeigen jedenfalls, dass die seit den 1950er Jahren bestehende Kluft zwischen dem Verhalten der Katholiken und der Ehe- und Sexuallehre der Kirche weiter angewachsen ist und gerade in der Frage der Empfängnisverhütung der Dissens zwischen der offiziellen kirchlichen Lehre und der persönlichen Überzeugung und Praxis der breiten Masse der Katholiken sich als dauerhaft erwiesen hat. 85 Diese Entwicklung voraussehend, hatte der Bonner Moraltheologe Franz Böckle bereits am 4. August 1968 in der Neuen Zürcher Zeitung vor "der stillen Emigration" namentlich der Laien in der Kirche gewarnt und konstatiert: "Man schweigt und macht sich sein eigenes Gesetz, wenn man die Interpretation einer sittlichen Forderung unglaubhaft findet."86

Inwieweit Theologie und kirchliches Lehramt die Gestaltungskraft in diesen Fragen noch in Anspruch nehmen bzw. wieder gewinnen können, scheint eine offene, aber noch kaum diskutierte Frage zu sein;87 ebenso die Fragen, ob und falls ja, wie stark die Enzyklika jene soziokulturellen Kräfte verstärkte, die eine Individualisierung, Pluralisierung und Privatisierung ethischer Normen förderte,88 und ob sich ein Kausalzusammenhang zwischen Humanae vitae und dem Beichtverhalten katholischer Gläubigen feststellen lässt.89 Tatsache ist auch, dass Humanae vitae die in den 1960er Jahren aufgebrochene Autoritätskrise zwar nicht verursachte, aber verschärfte; ja, die Reaktionen auf die En-

⁸⁵ Verwiesen sei exemplarisch auf die Untersuchungen von Rölli-Allkemper, Familie im Wiederaufbau (wie Anm. 4); Thomas Großbölting, Von der "heiligen Familie" zur Lebensgemeinschaft mit Kind(ern). Religion, Familienideale und Wertewandel zwischen den 1950er und 1970er Jahren, in: Bernhard Diez; Christopher Neumaier; Andreas Rödder (Hg.), Gab es den Wertewandel? Neue Forschungen zum gesellschaftlich-kulturellen Wandel seit den 1960er Jahren, München 2014, 227-243; Kimba Alline Tichenor, Religious Crisis and Civic Transformation. How Conflicts over Gender and Sexuality Changed the West German Catholic Church, Massachusetts 2016, bes. 99-135 (Artificial Contraception, German Angst and Catholic Rebellion); Angenendt, Ehe (wie Anm. 5), 226-228.

⁸⁶ Böckle, Roma locuta, in: Neue Zürcher Zeitung vom 4. August 1968, Nr. 473.

⁸⁷ Vgl. Konrad Hilpert, Verantwortlich gelebte Sexualität. Lagebericht zu einer schwierigen theologischen Baustelle, in: HerKorr 62 (2008) 335-340.

⁸⁸ Vgl. Anton Meinrad Meier, Ehe- und Sexualmoral im Schweizer Katholizismus, in: SKZ 168 (2000) 568-572.

⁸⁹ So die begründete These von Franz Xaver Kaufmann und Dietmar Mieth. Vgl. zuletzt Franz Xaver Kaufmann, Vom Konzil zur Gemeinsamen Synode: Katholizismus im Aufbruch, in: Wilhelm Damberg; Karl Joseph Hummel (Hg.), Katholizismus in Deutschland. Zeitgeschichte und Gegenwart (VKZG Reihe B: Forschungen 130), Paderborn 2015, 67-76, hier 70; Dietmar Mieth, Vierzig Jahre Humanae Vitae, in: ThQ 188 (2008) 69 f., hier 70.

zyklika führten zu einer Infragestellung der kirchlichen, speziell päpstlichen Lehrautorität, wie dies seit dem Ersten Vatikanischen Konzil nicht mehr der Fall gewesen war – mit Nachwirkungen bis heute.⁹⁰

50 years after the storm – a historical review of the encyclical *Humanae vitae* 2018 marks the 50th anniversary of the publication of the encyclical *Humanae vitae*. This document has evoked public reactions like no other encyclical in the 20th century, both inside and outside the Church. It contained a general prohibition of contraception apart from natural family planning, which provoked a storm of protest especially in Europe and the US and caused several episcopal conferences to release mitigating statements. In retrospect, *Humanae vitae* indicates a key event – or even a break – in church life after the II. Vatican Council. It reinforced an already existing gap between the traditional doctrine of the Church regarding this issue and the practice of most believers. Hence, it triggered the questioning of the ecclesiastical and especially papal teaching authority, persisting even until today. The following article outlines the complex historical development of *Humanae vitae* as well as the statement of the German Bishops Conference in the so called *Königsteiner Erklärung* claiming that pastoral prudence should be connected with loyalty to the Pope, which had been without any alternative in this specific situation.

⁹⁰ Vgl. Jean-Marie Mayeur, Das Papsttum nach dem Konzil, in: ders. (Hg.), Krisen und Erneuerung (1958–2000) (Die Geschichte des Christentums 13), Freiburg 2002, 108–130, hier 114; Angenendt, Ehe (wie Anm. 5), 227: "Der Versuch Papst Paulus VI., an dem hergebrachten Verbot empfängnisverhütender Mittel festzuhalten, ist gescheitert, ja hat zu einer Entfremdung der Gläubigen vom Lehramt geführt."